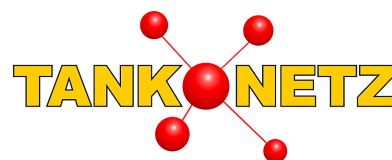




Raiffeisen 
Steverland eG



Schnell, bequem und preiswert tanken - Die Raiffeisen Card

- Rund um die Uhr bargeldlos tanken mit der Raiffeisen Tankkarte am Tankautomat unserer **Tankstellen in Nottuln und Dülmen**.
- Sie können mit der Raiffeisen Tankkarte an **über 800 Raiffeisen- und TND-Verbundtankstellen tanken** und deren Leistungen nutzen.
- bargeldlose Nutzung der Waschanlage mit der Raiffeisen Tankkarte in Senden und den Verbundwaschanlagen.
- nie wieder mühsam Einzelbelege sammeln, sortieren und verwalten! Mit der Raiffeisen Tankkarte erhalten Sie eine **übersichtliche Abrechnung** mit KFZ - Kennzeichen, Datum, Uhrzeit, Artikel, Menge, mit Preis und Gesamtpreis. Aufsummierung pro Karte!
- **Variable Preismodelle für gewerbetreibende**. Viele Tankstellen befinden sich in Gewerbegebieten oder Autobahnnähe.
- Automatisches Abbuchen der Tankrechnung.
- Monatliche oder halbmonatliche Rechnungsstellung: Sie zahlen erst nach durchschnittlich 20 Tagen.
- Autogas und Super Plus tanken in Dülmen
- Übersicht der Verbundtankstellen unter: www.tank-netz.de, viele dieser Tankstellen liegen in Gewerbegebieten und sind hervorragend mit dem LKW erreichbar.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

Tankstelle Nottuln Beisenbusch 2 48301 Nottuln Tel. (02509) 99 04 77	Tankstelle Dülmen Wierlings Hook 20 48249 Dülmen Tel. (02594) 94 50 0	Tankstelle Dülmen Letterhausstraße 20 48249 Dülmen Tel.: (02594) 94 50 0	Buchhaltung: Beisenbusch 2 48301 Nottuln Tel.: (02509) 99 04 77
Internet: www.steverland.de – Mail: tankstelle@steverland.de			

Nutzungsbedingungen für das Tankstellenverbundsystem der Raiffeisen Steverland eG und ihrer Kooperationspartner

§ 1

Der Benutzer erhält die Möglichkeit, unter Verwendung seiner Tankkarte an unseren Tankstellen sowie an allen uns angeschlossenen weiteren Tank- und Verkaufsstellen des Raiffeisen Tankstellenverbundsystems und ihrer Kooperationspartner zu tanken und - soweit vor Ort ein entsprechendes Angebot besteht - sonstige Waren und Dienstleistungen zu beziehen, es sei denn, die Verwendung der Tankkarte ist vertraglich hinsichtlich Tankstellen und/oder Warengruppen eingeschränkt.

§ 2

Alle Leistungen, die der Benutzer mittels der Tankkarte bezieht, werden unabhängig davon, welche Tank- oder Verkaufsstelle die Leistungen erbringt, in unserem Namen und für unsere Rechnung erbracht. Sämtliche so bezogenen Leistungen werden von uns zu den zwischen uns und dem Benutzer geltenden Bedingungen abgerechnet.

§ 3

Allein der Besitz der Tankkarte zusammen mit der Kenntnis der dazugehörigen PIN-Nr. (persönliche Identifikationsnummer) ermöglicht es, Leistungen bargeldlos zu erhalten. Es gelten daher folgende besondere Bedingungen:

- Wir sind berechtigt, diesen Vertrag jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zu kündigen; ebenso sind wir berechtigt, die Tankkarte jederzeit ganz oder teilweise zu sperren oder den Einkauf mit der Karte zu limitieren.
- Die Tankkarte bleibt unser Eigentum. Sie ist auf Verlangen sofort an uns herauszugeben. Sie kann von uns und den übrigen Partnern des Verbundsystems und deren Mitarbeitern jederzeit eingezogen werden.
- Um Missbrauch zu verhindern, muss die Tankkarte sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden. Sie darf Dritten nicht ausgehändigt oder sonst zugänglich gemacht werden.
- Die zur Karte gehörende PIN-Nr. darf Dritten nicht offenbart und vor allem nicht auf oder sonst wie in offensichtlichem Zusammenhang mit der Tankkarte notiert oder aufbewahrt werden.
- Der Verlust der Tankkarte ist uns unverzüglich nach Kenntnis zu melden (Telefon: 02509 / 990 477).
- Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen und Leistungen, die durch ihn oder im Einverständnis mit ihm unter Benutzung der Tankkarte veranlasst werden, zu bezahlen.
- Hat der Benutzer die Tankkarte erhalten, gilt bei missbräuchlicher Verwendung der Tankkarte durch einen Dritten Folgendes:

Sobald uns der Verlust der Tankkarte angezeigt wurde, übernehmen wir alle danach durch mittels der Tankkarte verursachten Lieferungen und Leistungen entstehende Schäden. Wir übernehmen auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden, wenn der Benutzer die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Hat der Benutzer durch schuldhaft pflichtverletzt zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang wir und der Benutzer den Schaden zu tragen haben.

Hat der Benutzer seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellen wir den Benutzer von seiner Verpflichtung, den dadurch verursachten Schaden zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90% des Gesamtschadens frei.

Haben wir unsere Verpflichtungen erfüllt und hat der Benutzer seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, so trägt er den dadurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Benutzers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust der Tankkarte schuldhaft nicht unverzüglich nach Kenntnis mitgeteilt hat
- die PIN-Nr. auf der Karte vermerkt oder sonst wie im offensibaren Zusammenhang mit der Tankkarte notiert oder verwahrt hat
- die PIN-Nr. einer anderen Person mitgeteilt wurde.

§ 4

Regeln für die Benutzung der Tankkarte und des Tankstellenverbundsystems

- Die Gebrauchsanweisung an dem Tankautomaten ist vom Benutzer genau zu beachten. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.
- Alle Folgen und Nachteile jeder schuldhaft der Gebrauchsanweisung zuwider laufenden oder sonst missbräuchlichen Benutzung des Tankautomaten durch den Benutzer selbst oder dessen Beauftragten, ebenso alle Folgen des von ihm zu vertretenen Abhandenkommens oder der Beschädigung der Tankkarte trägt der Benutzer, soweit unter § 3 nichts anderes vereinbart ist.
- Der Benutzer verpflichtet sich, Störungen oder Unstimmigkeiten bei der Entnahme von Kraftstoffen sofort zu melden, um unbefugtes Benutzen zu verhindern.
- Wir sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit des Bezugs von Leistungen mittels der Tankkarte ständig zu gewährleisten; sollte die Inanspruchnahme von Leistungen (z.B. wegen technischen Defektes) nicht möglich sein, haften wir weder für unmittelbare oder für mittelbare Folgen.
- Die Abrechnung der mittels der Tankkarte bezogenen Leistungen erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Monats oder auf ½ bzw. ½ monatlich Abrechnungsgrundlage sind die bei jeder Benutzung der Karte gespeicherten/ausgedruckten Daten. Maßgeblich für die Abrechnung sind die jeweils ausgezeichneten, bei Kraftstoffbezug die jeweils an der Tanksäule eingestellten Preise.

§ 5

Bei Verlust der Daten über die bezogenen Leistungen ohne unser Verschulden, z.B. durch Feuer, Diebstahl oder höhere Gewalt, ist Abrechnungsgrundlage der in der Vergangenheit übliche Leistungsbezug des Benutzers, gegebenenfalls anteilig bezogen auf den vom Datenverlust betroffenen Zeitraum.

§ 6

Der Benutzer ist verpflichtet, uns jede Änderung seiner Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Im Übrigen gelten unsere beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Warengeschäft. Diese können im Internet unter www.steverland.de eingesehen werden.

§ 8

Der Benutzer erteilt uns widerruflich die Genehmigung, die jeweilige Abrechnungssumme/-n durch SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen.

§ 9

Der Benutzer, sofern gewerbetreibender, verpflichtet sich vor Monatsende ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) für wiederkehrende Zahlungen bei seiner Bank einzurichten. Die Raiffeisen Steverland eG ist dabei Zahlungsempfänger.

Antrag auf Erteilung einer Raiffeisen-Tankkarte

zur Nutzung der Tankstellen, Waschanlagen der **Raiffeisen Steverland eG**

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name			
Vorname			
Straße			
PLZ / Ort			
Geburtsdatum		Personalausweis	
Telefonnummer		Mobilnummer	
E-Mail-Adresse *			
Nutzungsart	<input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> landwirtschaftlich (mit Dieselerückvergütung)		
Wie viele Tankkarten werden benötigt?:			
Wie viele Fahrzeuge sind in Ihrem Fuhrpark?, wie viele LKW, wie viele PKW?:			
Wie viele Liter Kraftstoff tanken Sie ca. im Monat?:			

Bitte senden, mailen oder faxen Sie den kompletten Antrag an:

Raiffeisen Steverland eG
Beisenbusch 2 | 48301 Nottuln
Tel. (02509) 990 477
Fax (02509) 990 425

IBAN	D	E	
BIC			

Name abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, falls abweichend)

Unterschrift Kontoinhaber

Daten, wenn abweichender Kontoinhaber oder Bemerkungen:

* **Hinweis:** Im Zuge der SEPA-Umstellung sind wir verpflichtet die **Rechnung**, vor dem Einzug per Lastschrift, zuzustellen. Die Zustellung auf dem **Postweg** wird mit **1,- €** berechnet, die Zustellung **per E-Mail** bieten wir jedoch **kostenlos** an.

Bitte wenden ...

Ich beantrage/Wir beantragen bei der Raiffeisen Steverland eG die Eröffnung eines zentralen Kundenkontos für jegliche Geschäfte mit der handelnden Gesellschaft und versichere/n, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind, weder Geschäftsabtretungen vorliegen noch gerichtliche Vollstreckungen laufen. Zu Abrechnungs- und Informationszwecken werden meine/unsere Daten gespeichert und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Raiffeisen Steverland eG weitergeleitet und weiterverarbeitet.

Ich habe/Wir haben die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden. Ich erkenne/Wir erkennen diese Bedingungen an. Sie gelten als Grundlage für die Geschäfte und Verträge zwischen der handelnden Gesellschaft und mir/uns, auch wenn diese nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden. Es gilt deutsches Recht. Ich habe/Wir haben keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein solches Verfahren ist auch nicht eröffnet. Ich befinde mich/Wir befinden uns nicht in einem Restschuldbefreiungs- oder Insolvenzverfahren. Ich habe/Wir haben in den letzten drei Jahren keine eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben. Ich gestatte/Wir gestatten dem Kreditgeber ggf. Auskünfte bei Banken und Auskunftsteilen einzuholen.

Meine/Unsere Daten werden zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verwendet, um mich/uns schriftlich benachrichtigen zu können. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie der beiliegenden Information zur Datenverarbeitung entnehmen.

Einwilligungserklärungen

Ich willige / Wir willigen ein, dass die Raiffeisen Steverland eG Auskünfte über mich erhält. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten an Auskunftsteile übersandt. (Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss – Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden – Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorster Str. 46, 48151 Münster)

Unabhängig davon wird die Raiffeisen Steverland eG den oben genannten Auskunftsteilen auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen erfolgen nur, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die Auskunftsteile speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Die Auskunftsteile stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wird. Zur Schuldenermittlung geben die Auskunftsteile Adressaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Auskunftsteile ihre Vertragspartner ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann/Wir können Auskunft bei der jeweiligen Auskunftsteil über mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Ich bin/Wir sind darüber hinaus damit einverstanden, dass mir/uns auf folgenden Weg weitere Angebote und Informationen über Produkte und/oder Dienstleistungen der handelnden Gesellschaft unterbreitet werden:

E-Mail

Telefon

Fax

SMS

Diese Einwilligungen können einzeln jederzeit durch eine kurze Mitteilung an die handelnde Gesellschaft oder per E-Mail an buchhaltung@steverland.de widerrufen werden.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller

Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage des Artikels 13 DS-GVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen Daten zu Ihrem Unternehmen und damit verbunden zu Ihrer Person und der Mitarbeiter Ihres Unternehmens (insbesondere Name inkl. Vorname und geschäftliche Kontaktdaten) verarbeiten oder an weitere Dienstleister, deren Unterstützung wir zur Leistungserbringung benötigen, übermitteln.

Zwecke der Datenverarbeitung

Erstellung von Angeboten, Auftragsabwicklung, Eröffnung eines zentralen Kundenkontos, Bonitätsprüfung, Informationen über Produkte und/oder Dienstleistungen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Raiffeisen Steverland eG verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 DS-GVO. Diese beruht auf der Einwilligung zu der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO), zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO), zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO).

Kategorien der personenbezogenen Daten

Name, Vorname, Geburtstag, geschäftliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefon und Fax, Firmenanschrift), Angaben zur Bankverbindung.

Kategorien von Empfängern der personenbezogener Daten

Ihre Daten werden innerhalb der Raiffeisen Steverland eG und innerhalb der EU bzw. des EWR verarbeitet und sofern erforderlich zur Erfüllung der Zwecke der Verarbeitung an Auskunfteien, Transportdienstleistern und Speditionen, Banken und Finanzdienstleister, Kreditversicherungsunternehmen, eigene externe Dienstleister wie IT-Dienstleister, Druck- und Telekommunikationsdienstleister, Inkasso-, Beratungs- oder Vertriebsunternehmen sowie ggf. öffentliche Stellen oder Aufsichtsbehörden, z. B. Steuerbehörden, Zollbehörden übermittelt.

Dauer der Datenspeicherung

Die Raiffeisen Steverland eG speichert Informationen nur solange es für den Zweck nötig ist bzw. entsprechend weiterer gesetzlich vorgegebener Fristen.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 20 DSGVO können gegenüber der Raiffeisen Steverland eG unter der unten genannten Adresse oder per E-Mail an buchhaltung@steverland.de geltend gemacht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die Raiffeisen Steverland eG zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. 0211-38424-0
Fax. 0211-38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die Raiffeisen Steverland eG zu Ihrer Person gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die Raiffeisen Steverland eG dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten zu berücksichtigen, dass die Raiffeisen Steverland eG aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die Raiffeisen Steverland eG folgenden Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsnamen), Vorname(n), Geburtsdatum, aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort).

Widerspruchsrecht / Widerrufsrecht

Nach Art. 21 DS-GVO kann der Datenverarbeitung widersprochen werden, sofern diese auf Grundlage eines berechtigten Interesses erfolgt, zur Direktwerbung betrieben wird oder aus einem anderen in Art. 21 DS-GVO aufgeführten Grund. Ihren Widerspruch richten Sie bitte per E-Mail an buchhaltung@steverland.de.

Adresse der Raiffeisen Steverland eG: Raiffeisen Steverland eG, Beisenbusch 2, 48301 Nottuln

Adresse des Datenschutzbeauftragten der Raiffeisen Steverland eG: Raiffeisenverband Westfalen Lippe e.V., Hülsebrockstraße 8, 48165 Münster, dsb-steverland@rvwl-ms.de

Stand: 20.05.2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft

Stand: März 2002

1 Geltungsbereich

Für alle Verträge der Genossenschaft mit Unternehmen und Verbrauchern (Vertragspartner) im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäftes, auch für zukünftige, sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Genossenschaft bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Genossenschaft absenden.

2 Vertragsabschluss

Wenn Verträge vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der Genossenschaft maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft in dem Bestätigungsschreiben gegenüber Verbrauchern besonders hinweisen.

3 Zahlung

Falls nicht anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der Genossenschaft ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.

Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.

Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zulasten des Käufers; sie sind sofort fällig.

Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Genossenschaft, sondern erst seine endgültige Einlösung als Zahlung.

Der Vertragspartner der Genossenschaft kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Genossenschaft nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner der Genossenschaft kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

4 Kontokorrent

Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 HGB gelten. Für die Geschäftsverbindungen mit Landwirten gilt das Kontokorrent als vereinbart.

Auf dem Kontokorrentkonto werden die Forderungen der Genossenschaft mit 8% über dem Basiszinssatz verzinst.

Die Kontoauszüge der Genossenschaft per 30.06. und 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhebt. Die Genossenschaft wird bei Übersendung des Rechnungsabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5 Preisfestsetzung

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen sind, ist die Genossenschaft berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

6 Haftung

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere

- in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit;
- bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit;
- wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft;
- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7 Mängelansprüche

Die Genossenschaft haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Die Genossenschaft haftet gegenüber Unternehmen nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

8 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Die Geschäftsräume der Genossenschaft sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und der Genossenschaft, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Genossenschaft am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Für das Mahnverfahren ist ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers (Genossenschaft) zuständig.

Für Lieferungen der Genossenschaft gelten zusätzlich die Regelung der Ziffern 9 bis 13:

9 Lieferung

Die Genossenschaft ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei Lieferanten der Genossenschaft – unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Genossenschaft für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Genossen-

schaft den Vertragspartner unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die Genossenschaft auch, vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall der Nichtlieferung oder ungenügenden Belieferung der Genossenschaft seitens ihrer Vorlieferanten ist die Genossenschaft von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.

Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der Genossenschaft dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

10 Verpackung

Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt. Leihverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

11 Mängelrügen

Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

Bei verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zur Minderung. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise Rücktritts- oder Minderungsrecht. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der Genossenschaft gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

12 Leistungsstörung

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigerten Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Beitrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Genossenschaft kann im Fall der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrags ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.

Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die Genossenschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

Die Genossenschaft kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und die Lieferungen von Vorauszahlungen oder Leistung

einer Sache abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

13 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen, die die Genossenschaft aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner gegen diesen hat oder künftig erwirbt, Eigentum der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt oder vermengt oder verbunden, so erlangt die Genossenschaft Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die Genossenschaft das Eigentum an der neuen Sache; der Vertragspartner verwahrt diese für die Genossenschaft.

Der Vertragspartner hat die der Genossenschaft gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Genossenschaft ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zulasten des Vertragspartners zu leisten.

Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

Der Vertragspartner tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Genossenschaft ab. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Genossenschaft durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Vertragspartner schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der Genossenschaft an den veräußerten Waren entspricht, an die Genossenschaft ab. Veräußert der Vertragspartner Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Genossenschaft stehen, zusammen mit anderen nicht der Genossenschaft gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Vertragspartner schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Genossenschaft ab.

Der Vertragspartner ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Genossenschaft auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Genossenschaft die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Genossenschaft die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die Genossenschaft bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Genossenschaft auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

Für Lieferungen landwirtschaftlicher Produkte durch Landwirte an die Genossenschaft gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.